



## **Merkblatt für Tierhalter über Nachweispflichten für Arzneimittel die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind<sup>1</sup>**

### **Wer muss Nachweise führen?**

- Jeder:
- der Tiere hält, die der Gewinnung von Lebensmitteln dienen
  - der ein Tierheim oder eine ähnliche Einrichtung betreibt
  - der gewerbsmäßig Wirbeltiere züchtet oder hält oder vorübergehend für andere Betriebe / Personen betreut

### **Worüber sind Nachweise zu führen?**

- über den Erwerb von verschreibungs- und apothekenpflichtigen Arzneimitteln
- über die Anwendung von verschreibungs- und apothekenpflichtigen Arzneimitteln
- Ausgenommen von dieser Pflicht sind freiverkäufliche Tierarzneimittel

### **Wie müssen die Nachweise geführt und aufbewahrt werden?**

- in Papierform oder elektronisch (müssen jederzeit lesbar gemacht werden können, unveränderlich sein und im Tierhaltungsbetrieb verfügbar sein)
  - übersichtlich, in allgemein verständlicher Form
  - Aufbewahrungsfrist – 5 Jahre vom Zeitpunkt ihrer Erstellung an im Tierhaltungsbetrieb
- Alle Nachweise sind unverzüglich und in jedem Bestand zu dokumentieren.***

### **Was sind Nachweise über den Erwerb?**

Für den Halter lebensmittelliefernder Tiere:

- Beleg des Tierarztes mit den Angaben gemäß § 13 der Verordnung über Tierärztliche Hausapotheken (ehemals AuA- Beleg, nur Form frei wählbar) mit den Angaben:

1. Anwendungs- oder Abgabedatum,
2. fortlaufende Belegnummer des Tierarztes,
3. Name und Adresse des Tierarztes,
4. Name und Adresse des Tierhalters;
5. Anzahl, Art und Identität der Tiere;
6. Arzneimittelbezeichnung;
7. angewendete oder abgegebene Menge;
8. Wartezeit

bei Abgabe an den Tierhalter zusätzlich:

9. Diagnose
  10. Chargenbezeichnung
  11. Dosierung pro Tier und Tag
  12. Dauer der Anwendung
- Original der Verschreibung, wenn verschreibungspflichtige Arzneimittel aus der Apotheke bezogen werden
  - von sonstigen Arzneimitteln Belege, wie Rechnungen, Lieferscheine oder tierärztliche Verschreibungen, Warenbegleitscheine, aus denen sich Lieferant, Art und Menge der Arzneimittel ergeben
  - bei Fütterarzneimitteln 1. Durchschrift der Verschreibung

Für Tierhalter die Tiere in Tierheimen oder ähnlichen Einrichtungen halten oder Wirbeltiere züchten:

- Original der Verschreibung oder die tierärztliche Rechnung

### **Was müssen die Nachweise über die Anwendung enthalten? (siehe Bestandsbuch)**

- Anzahl, Art und Identität der behandelten Tiere, eventuell Standort
- Arzneimittelbezeichnung
- fortlaufende Belegnummer des Tierarztes (außer wenn der Tierarzt eigene Anwendung gleich ins Bestandsbuch einträgt und unterschreibt oder bei apothekenpflichtigen Arzneimitteln, die nicht vom Tierarzt erworben wurden)
- verabreichte Menge
- Datum der Anwendung
- Wartezeit in Tagen
- Name der Person, die das Arzneimittel angewendet hat

Für jeden Bestand des Betriebes!

<sup>1</sup> Tierhalter-Arzneimittel Anwendungs- und Nachweisverordnung vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1382)

Anlage – **Bestandsbuch** über die Anwendung von Arzneimitteln

**Dieses Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Rechtsverbindlichkeit.**